



Benutzungs- und Entgeltordnung für das Ostholstein-Museum Eutin

Das Kuratorium der Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein (Kulturstiftung) hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 gem. § 8 der Satzung der „Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein“ vom 01.07.1975 in der Fassung der VII. Nachtragssatzung vom 24.02.2005 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Ostholstein-Museum Eutin beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Ostholstein-Museum ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Kultureinrichtung der Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein mit Sitz in Eutin, Schloßplatz 1.
- (2) Das Museum bietet schwerpunktmäßig aus allen Bereichen der Kunst und Kultur ständig wechselnde Ausstellungen an. Zudem präsentiert das Museum im ersten Obergeschoss des Gebäudes als Dauerausstellung die Geschichte Ostholsteins mit den Themenschwerpunkten Eutin zu seiner Blütezeit um 1800 sowie Landschaftsmalerei im Zeitraum von 1860 bis heute.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, das Ostholstein-Museum zu besuchen.
- (2) Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für das Ostholstein-Museum oder dem Betreten des Museums sowie des dazu gehörigen Grundstückes erkennt der/die Besucher/in und der/die Veranstalter/in die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich an.
- (3) Die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung ist als Aushang im Eingangsbereich des Ostholstein-Museums für jeden/jeder Besucher/in zugänglich.

§ 3

Hausrecht

- (1) Die Geschäftsführung der Kulturstiftung und den von ihr ermächtigten Beschäftigten sowie der Leitung und dem Personal des Ostholstein-Museums steht in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu.
- (2) Den Anweisungen des Personals ist jederzeit Folge zu leisten.
- (3) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können von dem Besuch des Museums vorübergehend von der Museumsleitung, bei wiederholten Verstößen dauerhaft im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Kulturstiftung ausgeschlossen werden. Das Eintrittsgeld wird in dem Falle nicht erstattet. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde bei der Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein Schloßplatz 2a, 23701 Eutin, eingelegt werden, die über die Beschwerde entscheidet.

§ 4

Verhalten

- (1) Der Aufenthalt in den Räumlichkeiten des Ostholstein-Museums ist nur für den Besuch der Ausstellungen gestattet. Jede/r Besucher/in hat sich so zu verhalten, dass andere Besucher/innen nicht belästigt werden. Hierzu zählt auch das Einhalten eines angemessenen hygienischen Mindeststandards.
- (2) Rauchen sowie der Verzehr von mitgebrachten Speisen oder Getränken sind in den Ausstellungsräumen des Ostholstein-Museums nicht gestattet.
- (3) Das Berühren der Ausstellungsobjekte ist nicht gestattet, es sei denn, diese sind explizit dafür ausgewiesen. Ein Sicherheitsabstand von einer Armlänge zu den jeweiligen Ausstellungsobjekten ist zu wahren. Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln.
- (4) Externe Gruppenführungen, Schulklassen, Kindergarten- und Hortgruppen und Kinder unter 14 Jahren unterstehen zusätzlich der Aufsichtspflicht der Begleitpersonen.
- (5) Tiere dürfen nicht in die Ausstellungsräume gebracht werden. Ausgenommen sind Assistenz- und Blindenführhunde.
- (6) Große Taschen, Rucksäcke, Koffer, Inline-Skates, Regenschirme, Stöcke, nasse Kleidung etc. dürfen nicht in den Ausstellungsräumen mitgeführt werden und sind in den Schließfächern einzuschließen. Eine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Besucher/innen mitgebrachten Gegenständen wird nicht übernommen.

- (7) In den Ausstellungsräumen sind aus Gründen der Rücksichtnahme gegenüber allen Besucher/innen Mobiltelefone lautlos zu stellen. Telefonate sind aus denselben Gründen nicht erlaubt.
- (8) Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Funktionsfähigkeit von Alarm- und Rettungsvorrichtungen darf nicht verändert werden.

§ 5 Bild-, Ton- und Filmaufnahmen

- (1) Das Fotografieren ohne Blitzlicht sowie Ton- oder Filmaufnahmen sind in den Räumen der Dauerausstellung ausschließlich für private Zwecke grundsätzlich gestattet. Objekte, die entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nicht fotografiert werden.
- (2) Für Leihgaben, die in den Räumen des Ostholstein-Museums ausgestellt werden, kann grundsätzlich keine Erlaubnis für die Erstellung von Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen erteilt werden.
- (3) Für gewerbliche Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen im Museum und auf dem Museumsgelände ist vorab eine ausdrückliche Erlaubnis bei der Museumsleitung einzuholen. Die Vereinbarung eines gesonderten Entgeltes bleibt vorbehalten.
- (4) Jedwede Veröffentlichung von Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen der Ausstellungen und der Exponate bedarf der Erlaubnis der Museumsleitung. Die Vereinbarung eines gesonderten Entgeltes bleibt vorbehalten. Zuwiderhandlungen lösen Schadenersatzpflichten aus.
- (5) Die gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung des Urheberrechts sind selbstständig einzuhalten.
- (6) Die Museumsleitung und das Museumspersonal ist berechtigt, den im Fotoapparat befindliche/n Film sofort heraus zu verlangen bzw. einzufordern, dass die Fotos / Videoaufnahmen auf der Speicherkarte des Gerätes sofort in Anwesenheit des Museumspersonals gelöscht werden, wenn der/die Besucher/in ohne die erforderliche schriftliche Erlaubnis fotografiert oder filmt. Ein Anspruch auf Rückerstattung irgendwelcher Kosten ist ausgeschlossen.
- (7) Darüber hinaus kann das Ostholstein-Museum weitere Regelungen für die Benutzung seiner Einrichtung festlegen.

§ 6 Videoüberwachungsanlage

- (1) Die Dauerausstellung in den Räumlichkeiten des 1. Obergeschoss sowie die Ausstellungsräume im Erdgeschoss werden von einem Videoüberwachungssystem gesichert. Durch den Einsatz des Videoüberwachungssystems soll die Si-

cherheit der Exponate in der Ausstellung umfassend gewährleistet werden. Das Videoüberwachungssystem wird insbesondere zur Verringerung bzw. Verhütung von Beschädigungen und Diebstählen in der Ausstellung eingesetzt.

- (2) Die Bilddaten des Videoüberwachungssystems werden ausschließlich in einem eigenständigen unverbundenen System verarbeitet und nicht an technische Systeme übermittelt. Die Verarbeitung der Bilddaten erfolgt nur innerhalb des Ostholstein-Museums. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Bei Vorliegen einer Straftat ist jedoch die Übermittlung an eine polizeiliche Dienststelle zulässig. Die Bilddaten werden automatisch alle 24 Stunden überschrieben. Bei Vorliegen einer Straftat ist eine längerfristige Aufbewahrung zulässig.

§ 7

Öffnungszeiten / Führungen

- (1) Die Öffnungszeiten des Ostholstein-Museums werden auf geeignete Weise am Gebäude, in Druckerzeugnissen sowie im Internet bekannt gegeben. Änderungen bleiben vorbehalten. Einlassschluss ist 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.
- (2) Museums- bzw. Ausstellungsführungen werden öffentlich als auch nach vorheriger Terminvereinbarung angeboten.

§ 8

Entgelte

- (1) Für den Eintritt, die Verwendung des Sammlungsgutes sowie die Nutzung von Serviceleistungen werden Entgelte auf der Grundlage des Preisverzeichnisses (Anlage 1) und des Entgeltverzeichnisses für Leistungen aus dem Bildarchiv (Anlage 2) erhoben. Die Entgelte werden mit der Inanspruchnahme der Leistung fällig. Eine Rückerstattung von Entgelten erfolgt nicht.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte und Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beansprucht oder veranlasst oder wer die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn für die Benutzung oder Leistung keine Entgelte erhoben werden.
- (3) Eine Ausleihe von Museumsgut zu Ausstellungszwecken ist nach vorheriger Absprache mit der Museumsleitung und nach Abschluss eines Leihvertrages grundsätzlich kostenfrei möglich. Hierfür gelten insbesondere die für Museen üblichen Standards und die Beachtung der nötigen konservatorischen Voraussetzungen.
- (4) Die anliegenden Entgeltverzeichnisse sind Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltsordnung und können auch Ermäßigungen oder Kostenfreiheit für einzelne Personen und Personengruppen festlegen.

- (5) Die Einzel-Eintrittskarte ist am Tage des Erwerbs ganztägig gültig.
- (6) Die Jahreskarten mit Berechtigung zum beliebig häufigen Besuch des Museums gelten für ein Jahr ab Ausstellungsdatum. Sie berechtigen nicht für den Besuch kostenpflichtiger Sonderveranstaltungen des Museums.
- (7) Mitglieder des Museumsverbandes Schleswig-Holstein, des Deutschen Museumsbundes sowie des Bundes Bildender Künstler Schleswig-Holstein haben freien Eintritt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 19.12.2005 außer Kraft.

Eutin, 27.02.2019

Stiftung zur Förderung der Kultur
und der Erwachsenenbildung in Ostholstein
Der Präses

gez. Reinhard Sager

Anlage 1
zur Benutzungs- und Entgeltordnung Ostholstein-Museum Eutin

Preisverzeichnis
Ostholstein-Museum Eutin
(gültig ab 01.04.2019)

	Dauerausstellung + Wechselausstellung	Wenn nur die Dauerausstellung zugänglich ist
Erwachsene (ab 18 Jahre)	6,00 €	3,50 €
Erwachsene (ab 18 Jahre) – mit ostseecard oder – Eintrittskarte des Schlosses Eutin*	5,00 €	3,00 €
Gruppenkarte ab 10 Personen (pro Person)	4,50 €	2,50 €
Ermäßigung (für Schüler, Auszubildende, Studierende, Schwerbehinderte)	3,00 €	2,00 €
Jugendliche (14 Jahre bis 18 Jahre)	3,00 €	2,00 €
Jugendliche (14 Jahre bis 18 Jahre) – mit ostseecard oder – mit Eintrittskarte des Schlosses Eutin*	2,00 €	1,50 €
Kinder (unter 14 Jahre) + Schulklassen aus dem Kreis Ostholstein	frei	frei
Familienkarte**	12,00 €	7,00 €
Jahreskarte Erwachsene (ab 18 Jahre)	30,00 €	-
Jahreskarte ermäßigt (für Jugendliche (14 Jahre bis 18 Jahre) und für Schüler, Auszubildende, Studierende, Schwerbehinderte)	15,00 €	-
Jahreskarte Familie	45,00 €	-
Führungen für angemeldete Gruppen***	30,00 €	30,00 €
Führungen für Schulklassen aus dem Kreis OH	frei	frei

* Für Besucher/innen des Ostholstein-Museums, die über die Vorlage einer Eintrittskarte des Schlosses Eutin den Nachweis erbringen, dass sie das Schloss Eutin innerhalb von sieben vergangenen Tagen besucht haben.

** Für zwei Erwachsene mit eigenen Kindern bis einschließlich des 17. Lebensjahres.

*** Zuzüglich des jeweiligen Eintrittspreises.

Für den Besuch des Museums anlässlich einer Wechselausstellung, die mit besonders hohen Kosten verbunden ist, gelten die Eintrittspreise laut Aushang im Museum!

Entgeltverzeichnis für Leistungen aus dem Bildarchiv

1. für private wissenschaftliche Zwecke

1.1 Bearbeitungsentgelt je Auftrag 5,00 €

1.2 Entgelt pro Bild für die Verwertung und Veröffentlichung 5,00 €

2. für gewerbliche Zwecke

2.1 Bearbeitungsentgelt je Auftrag 26,00 €

2.2 Entgelt pro Bild für die Verwertung und Veröffentlichung in
Zeitschriften 51,00 €

3. Entgelt pro Bild für die Verwertung und Veröffentlichung in
Monographien bei einer Auflage

3.1	bis 1.000 Stück	33,00 €
3.2	bis 2.000 Stück	51,00 €
3.3	bis 5.000 Stück	102,00 €
3.4	über 5.000 Stück	153,00 €